



**Dritte Ordnung zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie
in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. März 2026**

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 21. Januar 2026 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie in der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. August 2009, zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:

1. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Alte Geschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
2. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Neuere Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
4. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
5. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Didaktik der Geschichte sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
6. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Historische Grundwissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
7. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Digitale Geschichtswissenschaften sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
8. die Inhaberin oder der Inhaber der Juniorprofessur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit dem Schwerpunkt Arbeit und Bildung sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,

9. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Geschichte und Kultur der Spätantike sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
10. die Inhaberin oder der Inhaber der Juniorprofessur für Europäische Ethnologie mit dem Schwerpunkt Immaterielles Kulturerbe sowie die zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
11. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der im Institut vertretenen Fächer,
12. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der im Institut vertretenen Fächer.“

b) In Abs. 4 wird Folgendes geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin“ durch die Wörter „außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor bzw. als Privatdozentin oder Privatdozent“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin“ jeweils durch die Wörter „zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Wörter „Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“ durch die Wörter „Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“ ersetzt.

b) In Nr. 5 werden die Wörter „Geschichte für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien“ durch die Wörter „Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie als Ganzes“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Organe des Instituts für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sind

1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren besteht; auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird ein Mitglied aus dieser Gruppe durch die Professorinnen und Professoren in die Leitung bestellt,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
3. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin) oder der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter),
4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und

den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Promovierenden besteht.

(2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters den Ausschlag. ⁴Im Übrigen finden die in der Grundordnung getroffenen allgemeinen Regelungen zum Geschäftsgang in den Organen und Gremien Anwendung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verhindert, werden ihre oder seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Änderungen:

aa) Die Wörter „Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin“ werden durch die Wörter „Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird neu gefasst:

„3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die Fachschaftsvertretung und die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt,“

cc) In Nr. 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin“ durch die Wörter „Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor“ ersetzt und die Wörter „einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin“ durch die Wörter „eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger“ ersetzt.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 20. März 2026 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 19. März 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident